



Merkblatt zu Öffnungszeiten

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) und die dazugehörige Verordnung vom 21. November 2007 (LSMV, SR 341.1) bilden die gesetzlichen Grundlagen. Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b LSMV regelt die Anforderung an die Öffnungszeiten:

Jede Wohngruppe bietet eine ganzjährige
vierundzwanzigstündige Betreuung an.

2. Begründung

Das BJ geht davon aus, dass die in eine vom BJ anerkannte Institution eingewiesenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine umfassende Betreuung benötigen (LSMG-Klientel). Ein stationärer Aufenthalt wird notwendig, weil im Herkunftsmilieu eine förderliche Entwicklung nicht sichergestellt werden kann. Die Schwierigkeiten der Klientel implizieren zumindest in der Anfangs- und Stabilisierungsphase eine 24-stündige Betreuung. Ein Eintritt muss jederzeit möglich sein (nicht nur z.B. zu Schulsemesterbeginn).

3. Einbezug des Herkunftsmilieus

Die Anforderung der umfassenden Betreuung zielt keineswegs darauf ab, die Kinder und Jugendlichen 365 Tage in der Institution zu behalten. Das Ziel jeder stationären Erziehung besteht darin, das Herkunftsmilieu in die institutionelle Arbeit mit einzubeziehen, diese Kontakte zu erhalten und eine progressive Rückkehr resp. Ablösung zu ermöglichen.

Das BJ stützt diesen Ansatz vollumfänglich. Die schrittweise Rückführung ins Herkunftsmilieu sollte jedoch von der einzelnen Situation und der Förderplanung abhängen. Keineswegs darf die Wochenend- und Ferienplanung der Kinder und Jugendlichen in Funktion der Jahresplanung der Institution erfolgen.

Es ist nicht das Ziel eines stationären Aufenthaltes, die Bedürfnisse der Klientel mit den institutionell geplanten Schliessungszeiten gleichzuschalten. Eine Wochenendgruppe kann diese Problematik nicht lösen, da diese nur eine limitierte Anzahl Kinder betreuen kann.

Wenn die in Einrichtungen aufgenommene Kinder und Jugendliche auf Grund der Vorgaben der einweisenden Behörde mehrheitlich jedes Wochenende in der Herkunftsfamilie verbringen, stellt das BJ die Anerkennung dieser Einrichtungen in Frage, weil sie als Wocheninternate funktionieren und der Bedarf für die ganzjährige Öffnung zweifelhaft ist. In diesen Fällen haben die Kantone die Verantwortung, im Rahmen ihrer Planung und Angebotssteuerung zu prüfen, welche Einrichtungen welche Spezialisierung diesbezüglich haben sollen. Es ist nicht im Sinne des BJ, dass die Öffnungszeiten nur aus Subventionsgründen aufrechterhalten werden und dass aufgrund der BJ-Anerkennungsvoraussetzungen unnötig Kosten generiert werden.

Formale Anforderungen (Beitragsrichtlinien Randziffer 5.1)

Jede Wohngruppe ist abgesehen von maximal 14 Tagen Betriebsferien mit einem 24-Stunden-Betrieb an 365 Tagen geöffnet. Dies beinhaltet unter anderem:

- Ein Direkteintritt ist ganzjährig möglich.
- Der Personaletat jeder Wohngruppe muss eine 24-stündige erzieherische Präsenz vor Ort und eine erzieherische Doppelbesetzung ab 5 Kindern und Jugendlichen gewährleisten, insbesondere während pädagogisch wichtigen Zeiten. Zu den pädagogisch wichtigen Zeiten gehören beispielsweise die Mittagszeit, die Zeit nach der Schule und die Abende (inkl. Sonntagabend).
- Das BJ berechnet für das Angebot «stationäre, sozialpädagogische Wohngruppe» (Gruppen von 6–10 Klienten und Klientinnen, inkl. Nachbetreuung) eine pauschale Personaldotation von 460 %. Darin eingerechnet sind die Einrichtungsleitung (anteilmässig), die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (auch in Ausbildung) und die Nachwachen. Praktikanten und Praktikantinnen werden nicht gezählt. Die effektive minimale Personaldotation pro Gruppe kann in begründeten Fällen bis maximal 60 Stellenprozente weniger betragen. Diese Ausnahmeregel kann bei Schliessungszeiten nicht in Anspruch genommen werden. In begründeten Fällen heisst, dass die Einrichtung nachweist, dass sie trotz weniger Personal aufgrund von Synergien mit anderen Gruppen die Bedingungen der Öffnungszeiten vollumfänglich erfüllt. Kleinsteinerichtungen erhalten einen Zuschlag von 100 %, weil keine Synergien mit andern Wohngruppen innerhalb der Einrichtung bestehen. Ihre Personaldotation darf daher auch nicht tiefer ausfallen.
- Klienten und Klientinnen verschiedener beitragsberechtigter Wohngruppen einer Einrichtung dürfen während der Wochenenden und in Ferienzeiten auf dem Areal tagsüber zentral betreut werden. Ein Zimmerwechsel in ein bewohntes Zimmer darf nicht vorkommen und die Gruppengrösse darf die in der Einrichtung gängige Grösse einer Wohngruppe nicht überschreiten. Die Doppelbesetzung durch erzieherisches Personal ab 5 Klienten und Klientinnen muss gewährleistet sein.
- Während der Betriebsferien ist ein Pikettdienst gewährleistet. Der Pikettdienst ist konzeptionell geregelt. Ein Notfalldispositiv ist vorhanden (Telefonnummer für Notfälle ist allen Beteiligten bekannt, innert 3–5 Stunden kann ein Klient, eine Klientin wieder aufgenommen werden).